

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen des Transportbetonwerks der Kutter GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Nachfolgende Bestimmungen gelten sowohl für den Verkauf von Baustoffen (nachfolgend auch "**Baustoffe**" genannt) als auch für die Vermietung von Geräten und sonstigem Zubehör zur Verarbeitung von Baustoffen (nachfolgend auch "**Mietgegenstand**" genannt). Sämtliche den Verkauf von Baustoffen betreffende Leistungen sowie die Vermietung von Mietgegenständen, werden nachfolgend zusammenfassend auch "**Leistungen**" genannt. Unsere sämtlichen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch "**Geschäftsbedingungen**" genannt). Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „**Kunde(n)**“ genannt) über die von uns angebotenen Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nahmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Kunden können wir innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Leistungsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
4. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen sowie in der Preisliste vorgesehene Leistungszuschläge (z.B. Mindermengen, Saisonzuschläge, Heizen etc.) werden gesondert berechnet, dies gilt auch für Mehraufwendungen, infolge öffentlich-rechtlicher Änderungen, auch wenn diese nach Vertragsschluss liegen (z.B. Einführung von Maut auf von der Lieferung betroffenen Straßen). Die Preise verstehen sich in EURO, frei vereinbartem Bestimmungs- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Leistung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
3. Mehrkosten, die aufgrund Glätte, Eis und Schneefall, Erschwernissen bei Zufahrt zur Baustelle, nicht möglicher Entladung nach der Ankunft, vom Kunden verursachten Wartezeiten und bei Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
4. Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug (2 % Skonto innerhalb 10 Tagen) zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei uns. Barzahlungen haben für den Kunden nur befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die von uns mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzug

1. Bei Lieferung an den Bestimmungsort muss das Lieferfahrzeug die relevante Stelle ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis 40 t) unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus

entstehenden Schäden. Das Entladen muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist die Zufahrt nicht möglich oder behindert, erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ohne fremde Hilfe ungehindert gelangen kann, es sei denn, durch das Abkippen besteht die Gefahr der Schädigung Dritter. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle, das Abladen an verschiedenen Stellen bedarf der gesonderten Vereinbarung.

2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein bestätigt. Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.
3. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Alle Lieferzeiten verstehen sich, mit Rücksicht auf jederzeit eintretende Verkehrsbehinderungen, mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden eine Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probenentnahme für die Einhaltung der Lieferzeit maßgeblich.
4. Holt der Kunde die Ware bei uns ab, erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten und der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.
5. Mit dem Kunden wird ein Lieferplan abgestimmt. Bei Abrufen gehen wir grundsätzlich vom Prioritätsprinzip aus. Ein Abruf wird nur wirksam, wenn er von uns (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Bei einem Abruf spätestens bis 16:00 Uhr eines Werktags, ist in der Regel eine Lieferung am nächsten Werktag möglich; sobald für uns erkennbar, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen kann, werden wir den Kunden umgehend darüber informieren. Eine vom Kunden erwünschte Lieferverschiebung hat uns der Kunde mindestens vier Stunden vor dem gewünschten Lieferzeitpunkt mitzuteilen; andernfalls hat der Kunde ggfs. entstehende Kosten eines Lieferversuchs zu tragen.
6. Droht die Temperatur des Transportbetons witterungsbedingt auf 30°Celsius oder mehr zu steigen, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Die Bestimmung des neuen Liefertermins erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden unter Berücksichtigung der Kapazitätsplanung unseres Werkes. Vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Frost, wenn aufgrund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen, wie z.B. einer Kühlung des Betons oder dessen Beheizung, sind wir nur im Fall ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet.
7. Im Übrigen haften wir nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Pandemien, Epidemien, Krieg, behördliche Maßnahmen oder die

ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber, vom Vertrag zurücktreten.

8. Soweit Teilleistungen mit dem Kunden nicht vertraglich vereinbart sind, sind wir zu solchen nur berechtigt, wenn
 - die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Leistung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
9. Geraten wir mit einer Leistung in Verzug oder wird uns eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 5 Gefahrübergang, Abnahme

1. Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer, der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf eine andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
2. Bei Abholung durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu welchem die Ware die Verladestelle unseres Werkes verlassen hat. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, für geeignete Transportfahrzeuge zu sorgen. Für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge entstehen, sind wir nicht verantwortlich. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, bei Abholung dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen lädt, insbesondere für die Einhaltung des maximalen Ladegewichts und für die Ladungssicherheit sorgt. Der Kunde stellt uns von jeglicher Haftung aus Überladung und/oder fehlender Ladungssicherheit frei.
3. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme schuldet uns der Kunde unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung, Schadensersatz.

§ 6 Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit - Baustoffe

1. Die Baustoffe haben zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den

vereinbarten technischen Daten zu entsprechen. Abweichungen hiervon erfolgen nur auf ausdrückliche schriftliche Weisung des Kunden.

2. Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge an Baustoffen sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Baustoffe für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Wir übernehmen keine Haftung für die Eignung der zu liefernden Baustoffe für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung.
3. Wir übernehmen nur dann eine Haftung für eine anwendungstechnische Beratung sowie für Empfehlungen, wenn wir uns zur entsprechenden Beratung gegenüber dem Kunden ausdrücklich verpflichtet haben und die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren.

§ 7 Gewährleistung, Sachmängel - Baustoffe

1. Die Gewährleistung für Baustoffe ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der gelieferten Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem von uns zur Lieferung eingesetzten Fahrzeug erfolgt. Des Weiteren übernehmen wir, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitungszeit.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
3. Die gelieferten Baustoffe sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden nach § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) zu untersuchen und Mängel zu rügen. Dies gilt für jeden einzelnen Liefervorgang. Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit setzt voraus, dass der Kunde uns Qualitäts- und Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt, sobald diese erkennbar sind. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden.
4. Bei Sachmängeln der gelieferten Baustoffe sind wir nach einer von uns, innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
5. Beruht ein Mangel auf einem Verschulden unsererseits, kann der Kunden unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
6. Erreichen die gelieferten Baustoffe nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.

§ 8 Mietvertragliche Pflichten Kunde, Gewährleistung – Mietgegenstände

8.1 Mietvertragliche Pflichten des Kunden

- 8.1.1 Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietgegenstände erforderlichen Maßnahmen getroffen werden (insbesondere Einholung etwaiger behördlicher Genehmigungen für Aufstellung und Betrieb des Mietgegenstands, Sicherung des Aufstellungs- und Einsatzbereichs, Beachtung des jeweils zulässigen Bodendrucks, Bereitstellung von zur Bedienung des Mietgegenstandes befähigtem Personal in benötigtem Umfang).
- 8.1.2 Der Kunde stellt das Vorhandensein eines Wasseranschlusses und die Möglichkeit zur Wasserentnahme am Einsatzort in einem für Betrieb und Reinigung des Mietgegenstandes erforderlichen Umfang, auf eigene Kosten sicher.
- 8.1.3 Der Kunde stellt eine fachmännische und ordnungsgemäße Reinigung des Mietgegenstandes sowie des Einsatzortes (und ggf. Transportweges) sicher.
- 8.1.4 Verletzt der Kunde eine von ihm geschuldete Leistung aus dem Mietvertrag, infolge eines Umstandes, welchen der Kunde zu vertreten hat, so hat er uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung gestanden hätten.

8.2 Gewährleistung

- 8.2.1 Mängel des Mietgegenstands hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2.2 Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Minderung der Miete. Die wegen eines etwaigen Mangels zu viel bezahlte Miete kann der Kunde unter Nachweis des Mangels von uns zurückfordern.
- 8.2.3 Im Fall eines Mangels des Mietgegenstands sind wir berechtigt, dem Kunden ein geeignetes Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.
- 8.2.4 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen. Beruht ein Mangel auf einem Verschulden unsererseits, kann der Kunden unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 8.2.5 Im Übrigen, bleiben die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden unberührt.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.
2. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei

bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 3.000.000,00 je Schadensfall/max. EUR 6.000.000,00 pro Jahr (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
6. Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Eigentumsvorbehalt - Baustoffe

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Baustoffen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Baustoffe zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Baustoffe durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Baustoffe zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Baustoffe pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Baustoffe im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Baustoffe ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der

Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Baustoffe durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Baustoffe mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Baustoffe (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Baustoffe.
6. Werden die Baustoffe mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Baustoffe (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Baustoffe mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Werden die Baustoffe als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Wertes der Baustoffe (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zum Zeitpunkt des Einbaus mit Rang vor dem Rest. Wir nehmen die jeweilige Abtretung hiermit an.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden, außervertraglichen Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von

dieser Regelung unberührt.

3. Es steht uns frei von § 11 Ziffer 2 abzuweichen und einen anderen Gerichtsstand zu wählen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt. Vorstehende Regelung gilt entsprechend im Fall einer Regelungslücke.

Stand: September 2020